

AK Hallesche Auenwälder zu Halle/Saale e. V. Vorsitzender Herrn Andreas Liste Große Klausstraße 11 06108 Halle (Saale)

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen 07/02478/8

Telefon/Fax 245/431

Datum 09.04.2024

Behördenhandeln der Landesdirektion Sachsen

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

der 7. Sächsische Landtag hat in seiner 85. Sitzung am 20.03.2024 (Drucksache 7/16029) zu Ihrer Petition vom 09.10.2023 beschlossen:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Beigefügt erhalten Sie den das Petitionsverfahren abschließenden Bericht zu Ihrer Petition.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Land

Anlage

Petition 07/02478/8

Behördenhandeln der Landesdirektion Sachsen

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Der Petent wendet sich insbesondere gegen das Vorgehen der Landesdirektion Sachsen (LDS) bei der Bescheidung seiner Dienst- und Fachaufsichtsbeschwerde vom 26. Juni 2023 gegen den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig.

Der Verein X e. V., dessen Vorsitzender der Petent ist, führt regelmäßig Exkursionen in die Aue von Pleiße und Weißer Elster durch. Über eine am 5. November 2022 geplante Exkursion informierte der Verein das Amt für Umweltschutz der Stadt Leipzig. Daraufhin stellte ihm die untere Naturschutzbehörde der Stadt Leipzig am 4. November 2022 eine naturschutzrechtliche Erlaubnis nach § 5 Absatz 2 Nr. 15 der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes "Leipziger Auwald" vom Juni 1998 aus. Dieser Bescheid enthielt eine Kostennote in Höhe von 67,36 Euro. Mit E-Mail vom 10. November 2022 an die Stadt Leipzig legte der Verein dar, dass aus seiner Sicht der Bescheid nicht erforderlich und folglich die Kostenentscheidung nicht rechtens sei.

Der weitere Schriftverkehr mit der Stadt Leipzig, die am Bescheid festhielt, sowie verschiedene Mahnungen der Stadtkasse, durch die sich die aufgelaufenen Verwaltungsgebühren erhöht hatten, veranlasste den Verein, am 26. Juni 2023 eine Dienstund Fachaufsichtsbeschwerde gegen den Oberbürgermeister der Stadt Leipzig an den Ministerpräsidenten und verschiedene andere Stellen zu senden.

Die Beschwerde wurde zuständigkeitshalber von der LDS als Rechtsaufsichtsbehörde für die Stadt Leipzig geprüft und mit Schreiben vom 25. September 2023 als unbegründet zurückgewiesen. Das Ergebnis der Prüfung stellte den Petenten nicht zufrieden. Er erweiterte seine Beschwerde auf das aus seiner Sicht rechtswidrige Vorgehen des Bearbeiters der LDS. Mit der gegenständlichen, sogenannten "Offenen Petition" vom 9. Oktober 2023 wandte er sich erneut an den Ministerpräsidenten sowie an die Fraktionen des Sächsischen Landtags und des Stadtrats der Stadt Leipzig.

Das Antwortschreiben der LDS vom 25. September 2023 setzt sich ausführlich und detailliert mit dem Vortrag des beschwerdeführenden Vereins auseinander. Im Ergebnis der Prüfung konnten weder Rechtsverstöße der Stadt Leipzig, noch ein Fehlverhalten von deren Bediensteten festgestellt werden. Ebenso bestehen keine Anhaltspunkte für ein beanstandungswürdiges Verhalten von Mitarbeitenden der LDS. Sofern der Petent abweichend von der Einschätzung der Stadt Leipzig und der LDS der Auffassung ist, er habe gegen den Bescheid der Stadt Leipzig vom 4. November 2022 form- und fristgerecht Widerspruch eingelegt, steht ihm zur Wahrung seiner Rechte der Verwaltungsrechtsweg offen.

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.